Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1924 **Nr. 62.**

Inhalt: Verordnung über die Einberufung des Landtags, S. 759. — Zweite Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen, S. 759. — Verordnung über die Bewirtschaftung möblierter Zimmer und übergroßer Wohnungen, S. 760. — Verordnung über die Abänderung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe, S. 761. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw., S. 762.

(Nr. 12922.) Verordnung über die Einberufung des Landtags. Vom 16. Dezember 1924.

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wird verordnet:

Auf Grund des Artikels 17 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 wird

Der Minister des Innern wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Berlin, den 16. Dezember 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Severing.

(Nr. 12923.) Zweite Verordnung zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen. Vom 17. Dezember 1924.

Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Einschränkung öffentlicher Bekanntmachungen vom 4. März 1924 (Gesetzsamml. S. 123) wird folgendes verordnet:

I.

Die im § 156 Abs. 2 Satz 2 der Kriminalordnung für die Preußischen Staaten vom 11. Dezember 1805 angeordnete öffentliche Bekanntmachung vom Auffinden unbekannter Leichen fällt fort.

II.

Im § 7 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung vom 24. März 1879 (Gesetzsamml. S. 281) treten folgende Veränderungen ein:

1. An die Stelle des bisherigen Satzes 2 tritt folgende Bestimmung:

   Diese Einrückung unterbleibt, soweit die Veröffentlichung auf Grund der Vorschriften des § 1009 Abs. 3 und des § 1017 Abs. 2 Satz 2 der Zivilprozeßordnung durch Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen muß.

2. Als Satz 4 wird folgende Bestimmung hinzugefügt:

   Das Gericht kann anordnen, daß die Einrückung noch in andere Blätter und zu mehreren Malen erfolgen oder daß die Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts, auch abgesehen von dem Falle des Satzes 2, unterbleiben und durch Anheftung an die Gerichtstafel ersetzt werden soll.

III.

Dem Artikel 14 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291) tritt als Satz 2 folgende Bestimmung hinzu:

Die Befugnis des Gerichts zu einer Anordnung gemäß § 39 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung besteht jedoch in jedem Falle ohne Rücksicht auf den Wert des Grundstücks.

IV.

Soweit auf Grund des § 10 Abs. 3 des Zweckverbandgesetzes vom 19. Juli 1911 (Gesetzsamml. S. 115) die Satzungen der Giroverbände durch die Regierungsamtsblätter und durch die für Bekanntmachungen der beteiligten Kommunalverbände bestimmten Veröffentlichungsorgane sowie gegebenenfalls durch die Kreisblätter zur öffentlichen Kenntnis zu bringen sind, genügt es, wenn die Satzung im vollen Wortlaute nur im Amtsblatte derjenigen Regierung Aufnahme findet, in deren Bezirk der Giroverband seinen Sitz hat. In den übrigen in Betracht kommenden Amtsblättern außerhalb des Verbandsbezirkes, sonstigen Veröffentlichungsorganen und Kreisblättern genügt ein kurzer Hinweis mit dem Zusatze, daß der volle Wortlaut der Satzung in den Geschäftsräumen des betreffendenden Giroverbandes eingesehen werden kann.

V.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1924.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. am Zehnhoff. Severing.

(Nr. 12924.) Verordnung über die Bewirtschaftung möblierter Zimmer und übergroßer Wohnungen. Vom 12. Dezember 1924.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922, des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 ordne ich nach Anhörung und mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für das Gebiet des Preußischen Staates folgendes an:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes und meiner sämtlichen dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen sowie die Bestimmungen des 1. Abschnitts des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter mit Ausnahme der des § 29, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes finden keine Anwendung auf möblierte Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen.

§ 2.

Eine Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung mit der Begründung, daß die Wohnung im Verhältnisse zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen sei, ist nicht mehr zulässig.

§ 3.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen ausgesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person desjenigen, dem gegenüber die Inanspruchnahme ausgesprochen oder durchgeführt worden ist.

Desgleichen sind sämtliche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig gewordenen Streitigkeiten über die Höhe der gesetzlichen Miete für Räume der im § 1 bezeichneten Art sowie anhängige Streitigkeiten über deren Herausgabe nach den bisherigen Vorschriften zu erledigen.

Die Kommunalaufsichtsbehörden werden ermächtigt, auf Antrag von Gemeindebehörden für einzelne Fälle Ausnahmen von der Bestimmung des Abs. 1 Satz 2 zuzulassen.

§ 4.

Sämtliche von mir erteilten Ermächtigungen, soweit sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, werden hiermit zurückgenommen.

Ich behalte mir vor, auf Antrag von Kommunalaufsichtsbehörden für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuzulassen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt, soweit die Bestimmungen der §§ 2 und 3 Abs. 1 und 3 in Frage kommen, mit der Verkündung, im übrigen mit dem 1. Januar 1925 in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1924.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.

Hirtsiefer.

(Nr. 12925.) Verordnung über die Abänderung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 17. Dezember 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) und des § 4 der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534) wird die durch § 3 der Verordnung über die Abkürzung der Fristen und die Zinssätze im Pfandleihgewerbe vom 11. Februar 1924 (Gesetzsamml. S. 113) geschehene Erhöhung der nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 17. März 1881 zulässigen Zinssätze mit der Maßgabe widerrufen, daß der Pfandleiher sich vom 1. Januar 1925 ab an Zinsen nicht mehr ausbedingen oder zahlen lassen darf als

a) sechs Reichspfennig für jeden Monat und jede Reichsmark von Darlehnsbeträgen bis zu 30 Reichsmark,

b) fünf Reichspfennig für jeden Monat und jede den Betrag von 30 Reichsmark übersteigende Reichsmark.

Berlin, den 17. Dezember 1924.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Meister.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für die Durchführung einer Stauerhöhung der Neiße beim Kraftwerk Neißemühle durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 47 S. 255, ausgegeben am 22. November 1924;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. Oktober 1924 über die Genehmigung des Nachtrags zum Statut der Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 47 S. 441, ausgegeben am 22. November 1924;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 4. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Märkische Elektrizitätswerk, Aktiengesellschaft in Berlin, für den Bau der nach dem zwischen ihm und der Stadt Forst (N.-L.) abgeschlossenen Stromlieferungsvertrage zulässigen Anlagen für die Leitung und Verteilung elektrischer Arbeit innerhalb des Stadtkreises Forst (N.-L.) durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 48 S. 259, ausgegeben am 29. November 1924;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 12. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die »Ilse«, Bergbau-Aktiengesellschaft in Grube Ilse (N.-L.), für den Bau einer Hochspannungsleitung zur Versorgung der Gemeinden Klein Partwitz, Bluno und Sabrodt durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 48 S. 292, ausgegeben am 29. November 1924;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 25. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Verbandselektrizitätswerk Waldeck in Corbach für den Bau einer Hochspannungsleitung vom Großkraftwerk Borken nach Kerstenhausen durch das Amtsblatt der Regierung in Cassel Nr. 49 S. 313, ausgegeben am 6. Dezember 1924;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 28. November 1924 über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Provinzialverband der Provinz Pommern für die Errichtung einer Wasserkraftanlage an dem Stolpeflusse bei Groß Krien (Landkreis Stolp) und zur Herstellung einer Feldbahn von dem Bahnhof Rathsdamnitz oder Starnitz nach der Baustelle bei Groß Krien durch das Amtsblatt der Regierung in Köslin Nr. 50 S. 259, ausgegeben am 13. Dezember 1924.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug der Preußischen Gesetzsammlung (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermitteln die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.